Übersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache

BESCHREIBUNG

MULTI ASSET TREND INDEX II (ISIN DE000A1HUFA8)

22. November 2026

1. Allgemeine Beschreibung

Der Multi Asset Trend Index II (der "**Index**") bildet die Wertentwicklung in Euro einer optimierten Multi-Asset-Momentum-Strategie mit einer festen Zielvolatilität ab. Die Strategie verfolgt eine Anlage in Anlageinstrumente mit unterschiedlichen Gewichtungen, die an jedem der Auswahltage (Ziffer 3) ein optimales Risiko-Rendite-Profil aufwiesen. Die Auswahl und die Zusammensetzung (die "Neugewichtung") der Anlageinstrumente erfolgen jeden oder jeden zweiten Monat beginnend mit dem 1. Februar 2011.

Der Index wird an jedem Berechnungstag (Ziffer 3) von der UniCredit S.p.A.[1], oder ihrem Rechtsnachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") berechnet und beruht auf den letzten verfügbaren Schlusskursen der Anlageinstrumente. Der Indexstand kann über den von BLOOMBERG zur Verfügung gestellten Finanzinformationsdienst (QUIXMAT2 <Index>) abgerufen werden.

Die Zielvolatilität (die "**Zielvolatilität**") des Index beträgt 6%. Die Wertentwicklung des Index verringert sich um eine Berechnungsgebühr von 1,6% p.a.

Der Indexstartwert zum 1. Februar 2011 (das "**Indexstartdatum** ") beträgt 1.000.

2. Anlageuniversum

Am Index-Auflegungstag besteht das Anlageuniversum (das "**Anlageuniversum**") aus einem Euro-Bargeldkonto (Bestandteil Nummer 9), das in Höhe des Euro Overnight Index Average (EONIA)-Satzes (Bloomberg: EONIA Index, Reuters: EONIA=) verzinst wird, sowie aus den folgenden Bestandteilen:

Anzahl	Anlageinstrumente	Bloomberg	Reuters
1	db x-trackers II iBoxx € Sovereigns Eurozone 5-7 Total Return Index ETF	X57E GY Equity	X57E.DE
2	db x-trackers II iBoxx € Sovereigns Eurozone 1-3 Total Return Index ETF	X13E GY Equity	X13E.DE
3	DJ Euro STOXX 50 Return	SX5T Index	.STOXX50ER
4	S&P 500 Net Total Return	SPTR500N Index	.SPXNTR
5	Lyxor ETF Hong Kong (HSI)	LYXHSI GY Equity	LYXHSI.DE
6	NASDAQ 100 TOTAL RETURN	XNDX Index	.XNDX
7	FTSE E/N EuroZoneNet TRI	RPEU Index	.TFTEPEUL
8	iShares Dow Jones-UBS Commodity Swap (DE)	DJCOMEX GY Equity	DJCOMEX.DE

[1] Mit Wirkung zum 22. November 2026 hat die UniCredit Bank GmbH ihre Funktion als Indexberechnungsstelle einschließlich aller damit verbundenen Rechte und Pflichten auf die UniCredit S.p.A. übertragen.

Bestandteile, deren Kurs in US-Dollar angegeben wird, werden an jedem Berechnungstag auf Grundlage eines von dem Informationsdienst Reuters oder Bloomberg zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr Ortszeit New York an dem entsprechenden Berechnungstag veröffentlichten Wechselkurses in Euro umgerechnet ("Compo-Bestandteil"). Wird an dem maßgeblichen Berechnungstag zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr Ortszeit New York kein Wechselkurs veröffentlicht, bemüht sich die Indexberechnungsstelle nach bestem Vermögen darum, die Verwendung eines zeitnah vorhandenen Wechselkurses sicherzustellen. In Bezug auf die Berechnung des Index gelten Verweise auf einen Bestandteil gegebenenfalls als Verweis auf den Compo-Bestandteil.

Die Bestandteile des Anlageuniversums werden auch als die "**Anlageinstrumente**" bezeichnet.

Für den Fall, dass auf einen Anlageinstrument Dividenden ausgeschüttet werden, erfolgt eine Wiederanlage des Nettoerlöses der Ausschüttungen in das Euro-Bargeldkonto.

3. Definitionen

"Aktuelle Indexbestandteile"	Alle Anlageinstrumente, deren aktuell umgesetzte Indexstückzahlen nicht Null sind.
"Neue Indexbestandteile"	Alle Anlageinstrumente, für die am letzten Auswahltag eine Nicht-Nullgewichtung bestimmt, aber noch nicht umgesetzt wurde.
"Anlagezeitraum"	Jeder aufeinander folgende Zeitraum von einem Monat oder zwei Monaten, wobei der erste Anlagezeitraum am 1. Februar 2011 beginnt.
"**Berechnungstag**"	Jeder Kalendertag, an dem alle Maßgeblichen Heimatbörsen (Ziffer 9) der Aktuellen Indexbestandteile für den Handel geöffnet sind.
"**Auswahltag**"	Der Berechnungstag vor dem letzten Berechnungstag eines jeden Anlagezeitraums.
"**Deallokationstag**"	Der erste Kalendertag eines jeden Anlagezeitraums, an dem alle Maßgeblichen Heimatbörsen aller Aktuellen Indexbestandteile während der regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind.
"**Umsetzungstag**"	Der erste Kalendertag nach dem Deallokationstag, an dem die Maßgeblichen Heimatbörsen aller Neuen Indexbestandteile während der regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind.
"**Handelstag**"	Jeder Kalendertag, an dem alle Maßgeblichen Heimatbörsen (Ziffer 9) der Aktuellen Indexbestandteile während der regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind.
"Anlageinstrument"	Ein Bestandteil des Anlageuniversums.
SPI_i	Die Indexstückzahl des Indexbestandteils i, wie in der vorangegangenen Neugewichtung bestimmt.

4. Auswahlverfahren

An jedem Auswahltag werden der Renditevektor R und die Varianz-Kovarianz-Matrix Σ des Anlageuniversums neu bestimmt, genauer ausgedrückt:

$\mathbf{R} = (R_1, \ldots, R_i, \ldots, R_9)$	wobei R_i für die annualisierte Rendite des Anlageinstruments i der letzten 3–6 Monate vor (und einschließlich) dem Auswahltag steht
$\Sigma = (\sigma_{i,j})$	wobei $\sigma_{i\,i}$ für die annualisierte Kovarianz steht, die auf Grundlage der Log-Renditen des Anlageinstruments i und des Anlageinstruments j für die Berechnungstage der letzten 3–6 Monate vor (und einschließlich) dem Auswahltag geschätzt wird

Sei $\boldsymbol{\omega} = (\omega_1, \ldots, \omega_9) \in [0, \infty[^9$ ein Allokationsvektor für das Anlageuniversum, d. h. ω_i beschreibt den Prozentsatz des investierbaren Gesamtbetrags (eine "Gewichtung"), der in das Anlageinstrument i angelegt ist. Der Allokationsvektor des Auswahlverfahrens $\boldsymbol{\omega}^{optimized}$ ist gegeben als eine Lösung des folgenden Optimierungsproblems:

$$\max \mathbf{R}^T \boldsymbol{\omega} \qquad \text{sodass} \qquad \sqrt{\boldsymbol{\omega}^T \Sigma \boldsymbol{\omega}} = 0{,}06\,, \quad \boldsymbol{\omega}^T \mathbf{1} = 1,$$

und die Allokation in jedes Anlageinstrument, das kein Euro-Bargeldkonto ist, auf 0,4 begrenzt ist, sonst liegt die Obergrenze bei 1.

5. Deallokation und Umsetzung

Die in der vorangegangenen Umgewichtung festgelegten Indexstückzahlen der Anlageinstrumente i =1...9 seien mit SPI_i bezeichnet. An jedem Auswahltag werden Netto-Indexstückzahlen (nach Abzug von Gebühren) und theoretische Indexstückzahlen bei Schließung aller Maßgeblichen Heimatbörsen wie folgt definiert:

$$SPI_i^{net} := \left(1 - 1{,}6\% \times \frac{t_s - t_s^{pre}}{360}\right) \times SPI_i\,, \qquad SPI_i^{theo} := \frac{Index_s \times \omega_i^{optimized}}{P_i^s}$$

wobei P_i^s für den Schlusskurs des Anlageinstruments i, $Index_s$ für den Schlusskurs des Index am Auswahltag, t_s den aktuellen Auswahltag und t_s^{pre} den vorangegangenen Auswahltag bezeichnet.

Nach dem Auswahltag beginnt eine aus zwei Schritten bestehende Umsetzungsphase. Das Ziel der Umsetzungsphase ist es, die Gewichtungen der Anlageinstrumente des Index so anzupassen, dass sie nach dem Abschluss der Umsetzungsphase dem Allokationsvektor $\boldsymbol{\omega}^{optimized}$ annähernd entsprechen.

Phase I: Bei Börsenschluss an allen Maßgeblichen Heimatbörsen an dem unmittelbar auf den Auswahltag folgenden Deallokationstag, werden die aktuellen Indexstückzahlen der einzelnen Anlageinstrumente, SPI_i, auf die folgende Anzahl verringert:

$$SPI_i^d := \min\left(SPI_i^{net}, SPI_i^{theo}\right)$$

Die zu den Anlageinstrumenten, i=1...9, gehörigen Gewichtungen zu diesem Zeitpunkt ergeben sich durch folgende Formel:

$$\omega_i^d := SPI_i^d \times \frac{P_i^d}{Index_d}, \quad i = 1 \ldots 9$$

wobei P_i^d für den Schlusskurs des Anlageinstruments i und $Index_d$ für den Schlusskurs des Index zum Deallokationstag steht.

Der Nettoerlös (nach Gebühren) der Reduktion der Indexstückzahlen,

$$Cash = \sum_i \left(SPI_i^{net} - SPI_i^d \right) \times P_i^d$$

wird auf dem Euro-Bargeldkonto angelegt. Die Gesamt-Indexstückzahl des Euro-Bargeldkontos bei Börsenschluss aller Maßgeblichen Heimatbörsen am Deallokationstag beträgt somit

$$SPI_9^{d,total} := SPI_9^d + Cash$$

Phase II: Bei Börsenschluss an den Maßgeblichen Heimatbörsen am unmittelbar auf den Deallokationstag folgenden Umsetzungstag, werden die Indexstückzahlen der Anlageinstrumente i =1...9 wie folgt endgültig festgelegt:

$$SPI_i^{final} := SPI_i^d + \left(1 + EONIA_d \times \frac{\Delta}{360} \right) \times \frac{Cash}{P_i^I} \times \frac{\max\left(0, \omega_i^{optimized} - \omega_i^d\right)}{\sum_{j=1}^{9} \max\left(0, \omega_j^{optimized} - \omega_j^d\right)}, \quad i = 1...9$$

dabei gilt:

$EONIA_d$	ist der EONIA-Zinssatz am Deallokationstag
Δ	ist die Anzahl an Kalendertagen zwischen dem Deallokationstag und dem Umsetzungstag
p_i^I	ist der Schlusskurs des Anlageinstruments i am Umsetzungstag

Nach dem Abschluss dieser Umsetzungsphase, wird SPI_i^{final} in SPI_i umbenannt.

Unbeschadet des vorstehend beschriebenen Umsetzungsverfahrens ergeben sich die Indexstückzahlen des ersten Anlagezeitraums, der am 1. Februar 2011 beginnt, mittels folgender Formel:

$$SPI_i^{initial} = \frac{1000 \times \omega_i^{optimized}}{P_i^{initial}}$$

wobei $P_i^{initial}$ den Schlusskurs des AnlageinstrumentAnlageinstruments i am 1. Februar 2011 bezeichnet.

6. Berechnung des Index

An jedem Berechnungstag berechnet die Indexberechnungsstelle nach Börsenschluss an allen Maßgeblichen Heimatbörsen der AnlageinstrumentAnlageinstrumente den Indexwert als Summe der Produkte aus (i) Anzahl der AnlageinstrumentAnlageinstrumente ("**Indexstückzahl**"), multipliziert mit (ii) den letzten verfügbaren Kursen des jeweiligen (Compo-)Anlageinstruments, abzüglich der Berechnungsgebühr in Höhe von 1,6% p.a., genauer ausgedrückt:

$$Index_t = \left(1 - 1{,}6\% \times \frac{t - t_s^{pre}}{360} \right) \times \sum_i SPI_i \times P_i(t)$$

wobei P(t) den Schlusskurs des Anlageinstruments i am Berechnungstag t und t_s^{pre} den vorangegangenen Auswahltag bezeichnet.

Der anfängliche Indexwert $Index_{initial}$ zum 1. Februar 2011 wird in Höhe von 1.000 festgesetzt.

7. Berechnung des Index im Falle einer Index-Marktstörung

Eine Index-Marktstörung (die "**Index-Marktstörung**") gilt als eingetreten, falls die Notierung eines maßgeblichen Anlageinstruments an der Maßgeblichen Heimatbörse oder an einem maßgeblichen Markt, an dem der betreffende Anlageinstrument oder ein Terminkontrakt auf diesen Anlageinstrument notiert ist, ausgesetzt, begrenzt oder eingeschränkt wird (gleich ob aufgrund von Kursbewegungen während der Handelszeiten, durch die die von der Maßgeblichen Heimatbörse gesetzten Obergrenzen überschritten werden, oder aus anderen Gründen).

Eine Änderung der Handelstage oder Öffnungszeiten der Maßgeblichen Heimatbörse stellt keine Index-Marktstörung dar.

Tritt an einem Deallokationstag oder Umsetzungstag in Bezug auf einen oder mehrere Anlageinstrumente eine Index-Marktstörung ein, wird der Deallokationstag bzw. Umsetzungstag auf den nächsten Tag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr vorliegt und alle Maßgeblichen Heimatbörsen für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Ist der Anlageinstrument am fünften aufeinander folgenden Handelstag nach dem regulären Deallokationstag oder Umsetzungstag noch immer von der Index-Marktstörung betroffen, gilt dieser fünfte Tag als Deallokationstag bzw. Umsetzungstag. Die Indexberechnungsstelle legt in diesem Fall alle für die Umsetzung erforderlichen Parameter nach billigem Ermessen und nach besten Bemühungen unter Berücksichtigung des aktuellen Marktumfelds fest.

Für den Fall, dass in Bezug auf einen oder mehrere Anlageinstrumente der Aktuellen Indexbestandteile eine Index-Marktstörung eintritt, behält sich die Indexberechnungsstelle das Recht vor, entweder nach billigem Ermessen, auf einheitlicher Grundlage, in gutem Glauben und im Einklang mit den aktuellen Marktbedingungen einen angemessenen Kurs für das betreffende Anlageinstrument festzulegen oder den zuletzt berechneten und neu gewichteten Kurs, der von der Maßgeblichen Heimatbörse für das betreffende Anlageinstrument festgelegt wurde, zu verwenden. Solange die Index-Marktstörung andauert und der betreffende Anlageinstrument weder entfernt noch ersetzt wurde (siehe unten), wird der entsprechende ausgewählte Kurs zum Zeitpunkt t für die Berechnung des Indexs zum Zeitpunkt t verwendet. Für den Fall, dass das Anlageinstrument am fünften aufeinander folgenden Berechnungstag noch immer von der Index-Marktstörung betroffen ist, behält sich die Indexberechnungsstelle das Recht vor, das von der Index-Marktstörung betroffene Anlageinstrument durch ein Instrument einer vergleichbaren Anlageklasse und/oder Anlagestrategie zu ersetzen oder das Anlageinstrument aus dem Index zu entfernen, um eine künftige ordnungsgemäße Berechnung des Index sicherzustellen.

8. Außerordentliche Anpassungen

Die Indexberechnungsstelle wendet die vorstehend beschriebene Berechnungsmethode an; die Ergebnisse dieser Berechnung sind, sofern keine offenkundigen Fehler vorliegen, endgültig und verbindlich. Bei Eintritt von aufsichtsrechtlichen, rechtlichen, juristischen, steuerlichen oder Marktumständen (wie etwa Beschränkungen des Handels mit den Bestandteilen des Index oder mit auf den Index bezogenen Derivaten), eines Fondsereignisses, eines Indexereignisses oder anderer schwerwiegender Umstände, die eine Modifikation oder Änderung dieser Methodologie erforderlich machen, ist die Indexberechnungsstelle zur Vornahme der entsprechenden erforderlichen Modifikation bzw. Änderung nach billigem Ermessen berechtigt. Die Indexberechnungsstelle stellt mit der gebotenen Sorgfalt sicher, dass die sich aus einer entsprechenden Modifikation bzw. Änderung ergebende Berechnungsmethode mit der vorstehend definierten Methode im Einklang steht und berücksichtigt die wirtschaftliche Lage der Anleger des Index.

Ferner ist die Indexberechnungsstelle im Falle eines Fondsereignisses, eines Indexereignisses oder anderer schwerwiegender Umstände nach billigem Ermessen berechtigt, die betroffenen Anlageinstrumente des Anlageuniversums durch Instrumente einer vergleichbaren Anlageklasse und/oder Anlagestrategie zu ersetzen. Insbesondere kann nach dem Eintritt eines Fondsereignisses jeder von dem Fondsereignis betroffene Exchange Traded Fund nach billigem Ermessen der Indexberechnungsstelle durch einen Exchange Traded Fund einer vergleichbaren Anlageklasse und/oder Anlagestrategie oder durch seinen Benchmark-Index ersetzt werden. Darüber hinaus kann die Indexberechnungsstelle an einem Berechnungstag/Handelstag außerordentliche Neugewichtungen gemäß dem in der vorstehenden Ziffer 5 beschriebenen Verfahren vornehmen, falls nach billigem Ermessen der Indexberechnungsstelle aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen das aktuelle Indexportfolio (d. h. die

Anlageinstrumente und ihre jeweiligen Gewichtungen) nicht die aktuellen Marktbedingungen widerspiegelt. Die Indexberechnungsstelle berücksichtigt dabei die wirtschaftliche Lage der Anleger des Index.

"**Fondsereignis**" bezeichnet in Bezug auf Anlageinstrumente, bei denen es sich um Exchange Traded Funds handelt (die "**Fonds**"), die folgenden Ereignisse:

a) eine von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festgestellte erhebliche Änderung der Anlagestrategie (z. B. durch eine Änderung des Fondsprospekts oder eine wesentliche Änderung des Anteils der verschiedener Anlagen innerhalb des Fonds), durch die sich die Hedgingsituation der Emittentin erheblich verändert;

b) ein Änderung der Währung des Fonds;

c) die Unmöglichkeit für die Indexberechnungsstelle, Fondsanteile zum Nettoinventarwert zu handeln;

d) die Einführung von veränderten Ausgabeaufschlägen, Gebühren oder sonstigen Kosten durch die Fondsgesellschaft bezüglich Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen;

e) die Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts an mehr als drei Berechnungstagen;

f) eine Änderung der Rechtsform des Fonds;

g) eine wesentliche Änderung bei der Fondsgesellschaft;

h) eine wesentliche Änderung beim Fondsmanagement;

i) ein Verstoß des Fonds oder der Fondsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;

j) eine Änderung der rechtlichen, bilanziellen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung oder eine Aufhebung, eine Aussetzung oder ein Widerruf der Registrierung oder Zulassung des Fonds oder der Fondsgesellschaft, soweit dies die Hedgingsituation der Emittentin beeinflusst;

k) eine Änderung der amtlichen Auslegung oder Anwendung von Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf die Besteuerung des Fonds, die Fondsgesellschaft, die Emittentin oder die Berechnungsstelle oder die Änderung der steuerlichen Behandlung eines Fonds;

l) ein Überschreiten des prozentualen Bestands der Indexberechnungsstelle an Anteilen des Fonds der Obergrenze von 15%;

m) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z. B. der Wechsel der Anlageklasse eines Fonds oder die Verschmelzung eines Fonds mit einem anderen Fonds;

n) Ausschüttungen von Dividenden oder anderen Beträgen, die der üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds widersprechen;

o) der Verlust der Zulassung der Fondsgesellschaft für die Verwaltung des Fonds gleich aus welchem Grund;

p) die Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde gegen die Fondsgesellschaft oder die Aufhebung, die Aussetzung oder der Widerruf der Registrierung des Fonds;

q) jedes sonstige Ereignis, das sich möglicherweise in erheblicher und nicht nur vorübergehender Weise nachteilig auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirkt.

"**Indexereignis**" bezeichnet in Bezug auf Anlageinstrumente, bei denen es sich um Indizes handelt (die "**Referenzindizes**"), die folgenden Ereignisse:

(a) die Annullierung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Referenzindex oder dessen Ersetzung durch seinen Sponsor oder

(b) jedes sonstige Ereignis, das sich möglicherweise in erheblicher und nicht nur vorübergehender Weise nachteilig auf den Referenzindex auswirkt.

9. Verzeichnis der Maßgeblichen Heimatbörsen

Anlageinstrument	**Maßgebliche Heimetbörse**
db x-trackers II iBoxx € Sovereigns Eurozone 5-7 Total Return Index ETF	XETRA
db x-trackers II iBoxx € Sovereigns Eurozone 1-3 Total Return Index ETF	XETRA
Euro STOXX 50 Return	EUREX
S&P 500 Net Total Return	NYSE
Lyxor ETF Hong Kong (HSI)	XETRA
NASDAQ 100 TOTAL RETURN	NASDAQ
FTSE E/N EuroZoneNet TRI	LIFFE
iShares Dow Jones-UBS Commodity Swap (DE)	XETRA
EONIA	XETRA

10. Indexberechnungsstelle

Die Indexberechnungsstelle wendet die vorstehend beschriebene Berechnungsmethode an; die Ergebnisse dieser Berechnung sind, sofern keine offenkundigen Fehler vorliegen, endgültig. Auch wenn die Indexberechnungsstelle die vorstehend beschriebene Berechnungsmethode anwenden wird, kann nicht garantiert werden, dass die Indexberechnungsstelle keine Modifikationen oder Änderungen an der Berechnungsmethode vornimmt. Ferner ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, die Anlageinstrumente des Index-Universums nach billigem Ermessen durch Bestandteile einer vergleichbaren Anlageklasse und/oder Anlagestrategie zu ersetzen. Die Indexberechnungsstelle stellt nach bestem Vermögen sicher, dass die sich aus einer entsprechenden Modifikation bzw. Änderung ergebende Berechnungsmethode mit der vorstehend definierten Methode im Einklang steht.

11. Haftungsausschluss

Die Berechnung und Zusammensetzung des Index werden von der Indexberechnungsstelle mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt. Die Indexberechnungsstelle gibt jedoch keine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Richtigkeit der Berechnung oder Zusammensetzung oder der anderen maßgeblichen Parameter des Index ab. Die Indexberechnungsstelle übernimmt keine Haftung für etwaige unmittelbare oder mittelbare Schäden infolge einer fehlerhaften Berechnung oder Zusammensetzung des Index oder seiner anderen maßgeblichen Parameter.